

planmäßigen, gesetzlich geregelten und staatlich geförderten Bau genossenschaftlicher Wohnungen (AWG-Wohnungen) und zu deren genossenschaftlicher Unterhaltung.

Die AWG bestehen seit 1953. Sie sind juristische Personen, die ihre Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Register der AWG beim Rat der Stadt bzw. der Gemeinde erlangen. Sie arbeiten auf der Grundlage des Musterstatuts.

Der Wohnungsbau der AWG ist eine der wichtigsten Formen zur Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms der DDR. Sein Anteil am industriellen Wohnungsbau im Rahmen des —> komplexen Wohnungsbaus, der im Planjahr fünf 1981 bis 1985 zwischen 42 und 45 Prozent beträgt, wird in den von den örtlichen Volksvertretungen beschlossenen —> Volkswirtschaftsplänen konkret ausgewiesen.

Mittels des genossenschaftlichen Wohnungsbaus werden in breitem Umfang Initiativen der Werktätigen gefördert, da die AWG-Mitglieder am Bau sowie an der Nutzung und Erhaltung von Wohnungen unmittelbar beteiligt sind. Mindestens 15 Prozent der Baukosten haben die AWG durch Arbeitsleistungen und finanzielle Leistungen der Mitglieder selbst aufzubringen; für bis zu 85 Prozent der Kosten erhalten sie Kredite, wobei die AWG an den jährlichen Raten von 5 Prozent (einschl. Zinsen) mit 1 Prozent für die Kredittilgung beteiligt sind. Die restlichen 4 Prozent werden aus dem Haushalt des zuständigen örtlichen Staatsorgans finanziert (§ 9 AWG-VO). In dieser Höhe entstehen Verpflichtungen der AWG gegenüber dem Staatshaushalt. Weitere materielle und finanzielle Unterstützung erhalten die AWG von den Trägerbetrieben, denen sie angeschlossen sind.

Werkstätige können Mitglieder der AWG werden, wenn das vom Leiter und von der BGL des Trägerbetriebes bzw. eines bei der AWG registrierten Betriebes vorgeschlagen wird, wenn der Werkstätige durch schriftliche Beitrittserklärung das Statut anerkennt und die Pflichten eines Genossenschaftsmitgliedes übernimmt. Der Wohnraum wird nach der Dringlichkeit verteilt, und zwar auf der Grundlage des vom Vorstand der AWG gemeinsam mit der Betriebs- und Gewerkschaftsleitung erarbeiteten und von der Mit-

gliederversammlung beschlossenen Wohnraumverteilungsplanes, der dem Rat der Stadt bzw. Gemeinde zur Bestätigung vorzulegen ist (—> Wohnraumlentung, —> Wohnungskommissionen).

Die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen, in deren Bereich AWG arbeiten, sollten darauf hinwirken, daß mit den AWG auf der Grundlage der Beschlüsse der Bezirks- und Kreistage über die Perspektive für die jeweils nächsten 3 Jahre beraten wird, ebenso über ihre Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Leben in den Wohngebieten, daß die AWG in die Planung, Vorbereitung und Durchführung ihres Wohnungsbaus einbezogen und ihnen Objekte nachgewiesen werden, an denen ihre Mitglieder die im AWG-Statut geforderten Arbeitsleistungen erbringen können (§ 5 AWG-VO). Besonders für die Ständigen Kommissionen Bauwesen und Wohnungspolitik bietet es sich an, gemeinsam mit den AWG-Vorsitzenden über die Erfüllung dieser Aufgaben zu beraten. In Vorbereitung derartiger Aussprachen sollten sich die ständigen Kommissionen mit den Beiräten für AWG, die bei den Räten der Bezirke und Kreise arbeiten, konsultieren.

Wichtige Partner der AWG sind die —>VEB Gebäudewirtschaft (GW)/VEB Kommunale Wohnungsverwaltung (KWV). AWG und Gebäudewirtschaftsbetriebe haben die Aufgabe, die Nutzung, Bewirtschaftung und —> Werterhaltung ihrer Wohnungen territorial rationell zu organisieren. Dazu arbeiten sie besonders bei der Instandhaltung zusammen. Eine bewährte Methode besteht darin, die Zuständigkeit für Wohnrauminstandhaltungen so zwischen ihnen aufzuteilen, daß jeder diese Arbeiten in einem abgegrenzten Teil der Stadt übernimmt. Angestrebt wird, über territoriale Zusammenschlüsse von AWG sowie von AWG und GWG (Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften) die Effektivität der Arbeit der AWG zu erhöhen und Leitungsprozesse rationeller zu gestalten. Hingegen ist die Neubildung von AWG, die in Übereinstimmung mit dem Bauprogramm des Bezirkes erfolgen muß, nur noch eine Ausnahme.

VO über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 21. 11. 1963 i. d. Neufassung